

Satzung
des
Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V.

Fassung vom 17. Januar 2013

§ 1
Name, Sitz

1. Der am 09. Juni 1958 zu Büchen gegründete Eisenbahner-Sportverein Büchen e.V. hat seinen Sitz in Büchen.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung der Allgemeinheit durch planmäßige Pflege von Leibesübungen, die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Jede Betätigung auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Beziehungen und Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Es werden unterschieden:
 - a) Aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Jugendliche Mitglieder können nur aktive Mitglieder sein.

§ 4

Aufnahme

1. Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.
2. Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein.
3. Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten

sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Tod,
 - b) durch den Austritt aus dem Verein oder
 - c) durch Ausschließung
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis zum 15. des Vormonats erfolgen.
3. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluß einer Versammlung des Ältestenrates und des Vorstandes ausgeschlossen werden.
4. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliche Vereinsvermögen ist zurückzugeben.
5. Weigert sich ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnung, seinen ihm obliegenden Verpflichtungen gemäß § 5 dieser Satzung nachzukommen, so kann der Vorstand dies im Sinne einer Austritts-Erklärung werten.

§ 7 Beiträge

1. Beiträge sind
 - a) Vereinsbeitrag,
 - b) Spartenbeitrag,
 - c) Aufnahmegebühren und
 - d) Strafgeelder für nicht geleisteten Arbeitsdienst.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrages setzt alljährlich die Mitgliederversammlung fest.

3. Die Beiträge nach Abs. 1 a und b sind der Monatsbeitrag und ist mindestens quartalsweise im voraus zu entrichten.
4. Spartenbeiträge und Strafgerlder können die Abteilungen nach Zustimmung durch den Vorstand festsetzen.
5. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden; ausgenommen die Beträge, die dem Verein gegebene Darlehen und Sachwerte darstellen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung aller Beiträge befreit.

§ 8 Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aller Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
 - c) Die Aufgaben des Jugendbereiches werden durch den Vereinsjugendausschuß wahrgenommen (§ 14).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus sechs Personen:
 - a) Dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Sportwart und
 - f) dem Vereinsjugendleiter.

2. Daneben können auf Vorschlag des Vorstandes Beisitzer gewählt werden.

§ 11 Vorstandswahl

1. Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. In Jahren mit gerader Endzahl erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Sportwartes und der Beisitzer, in den anderen Jahren die des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers.
3. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendgemeinschaft als Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht gewählt. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Vereinsjugendleiter als Mitglied des Vorstandes.
4. Ob für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied eine Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfindet oder das freigewordene Vereinsamt kommissarisch von einem anderen Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen wird, entscheidet der Vorstand.
5. Eine Amtsabsetzung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen und mitzubestimmen.
4. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner

- Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmen-Mehrheit gefasst. Ehrenvorsitzende haben Stimmrecht. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Unterschrift in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke müssen durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie der Unterschrift des Schatzmeisters getätigt werden.
 7. Dem Sportwart obliegt die Überwachung und Koordination des Trainings- und Spielbetriebes. er führt die Hallen- und Sportplatz-Benutzungspläne und organisiert und leitet die sportlichen Veranstaltungen des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit einer Abteilung gegeben ist.
 8. Die Aufgaben der Beisitzer werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen.
 9. Der Vereinsjugendleiter ist zuständig für die sportliche und allgemeine Jugendarbeit im Verein.
 10. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.
 11. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
 12. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung und durch Aushang im Sportheim bekanntzugeben sind.

§ 13

Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder sein müssen. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuß,
 - b) Veranstaltungsausschuß und
 - c) Ältestenrat.
2. Daneben kann der Vorstand zur Erledigung besonderer Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen.
 3. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahl hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

§ 14

Grundsätze für den Jugendbereich

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Die Aufgaben des Jugendbereiches werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie wird durch den Vereinsjugendleiter vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die Organe der Jugendgemeinschaft sind:
 - a) Die Jugendversammlung,
 - b) die Jugendversammlungen der Abteilungen und
 - c) der Jugendvorstand.
4. Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung ihre eigene Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
5. Die Jahresabrechnung und ggf. der Haushaltsvoranschlag der Jugendgemeinschaft sind nach Annahme durch die Jugendversammlung der Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen.

§ 15

Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer Partei angerufen wird.
 - b) Mitwirkung beim Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6.
2. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich; sie sind niederschriftlich festzulegen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
3. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten.
4. In jedem Quartal muss mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Im zweiten Monat (Februar) eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt.
2. Der Termin der Versammlung ist vierzehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in den Aushangskästen des Vereins und in einem in Büchen erscheinenden Anzeigen-Blatt bekanntzugeben.

3. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für Fälle, die eine Änderung des Vereinszwecks zum Ziel haben, soweit § 2 Abs. 1 unberührt bleibt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn eine Beschlussfassung erforderlich ist, die keinen Aufschub bis zur nächsten Jahreshauptversammlung duldet.
5. Sie muss unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen durch schriftliche Einladung einberufen werden. Die Tagesordnung muss vorher bekanntgegeben werden.
6. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese verlangen.
7. Zu Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vor der Wahl und für das ihnen zugedachte Amt vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit.

§ 19

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein gehört dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES) an. Der Austritt aus demselben kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Außerdem gehört der Verein dem Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e.V. und dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. an.

§ 20

Haftung

1. Der Verein haftet für Sportunfälle seiner Mitglieder nur im Falle einer abgeschlossenen Unfallversicherung. Der Verein haftet nicht für Diebstähle auf Sportplätzen, in Räumen des Schulverbandes und des Vereins.

§ 21

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in einer Mitgliederversammlung fassen oder ihr Einverständnis schriftlich erklären.
2. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall der bisherigen Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V., sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieser Organisation anerkannt ist.
3. Für den Fall der Auflösung der Jugendgemeinschaft ist sichergestellt, dass verbleibendes Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

§ 22

Auftrag

1. Diese Fassung der Vereinssatzung wurde am heutigen Tage erstellt, um die Eintragung in das Vereinsregister durchzuführen. Zur Stellung des Antrages zur Eintragung in das Vereinsregister wird der Vorstand beauftragt.

Büchen, den 18. Januar 2013